

IEN · Marienstr. 30 · 10117 Berlin

Berlin, August 2019

Die Umsetzung des EECC in Deutschland

Stellungnahme der Initiative Europäischer Netzbetreiber

Die Bundesregierung arbeitet derzeit an der Umsetzung des EECC (Kodex) in das Telekommunikationsgesetz (TKG). Dazu wurden zu Beginn des Jahres 2019 erste Eckpunkte veröffentlicht und eine Anhörung durchgeführt. Derzeit arbeiten das BMWi sowie das BMVI den konkreten Gesetzentwurf aus.

Die IEN hat die Veröffentlichung der Eckpunkte im Vorfeld der Konsultation von konkreten Änderungsbestimmungen im TKG ausdrücklich begrüßt und möchte im nachfolgenden nochmals konkret auf Grundsätzlichkeiten hinweisen, die im Rahmen der Umsetzung der Einzelbestimmungen nicht aus dem Fokus geraten sollten.

I. Allgemeine Anmerkungen

Die IEN als Verband international tätiger Anbieter von grenzüberschreitendenden Telekommunikationsdienstleistungen für große Unternehmenskunden und Behörden setzt sich bereits seit vielen Jahren für den Erlass möglichst weitgehender Harmonisierung ein. Für pan-europäisch tätige Unternehmen ist von entscheidender Bedeutung, dass der Kodex eine möglichst vollständige und maximale Harmonisierung gewährleistet und dafür sorgt, dass die Vorschriften in der gesamten EU einheitlich angewandt werden. Die umgesetzten Vorgaben müssen dabei Innovationen und Investitionen für alle Bereiche des Telekommunikationssektors ermöglichen.

Der Kodex sollte den bestehenden ex-ante-Regulierungsansatz auf der Grundlage wettbewerbsrechtlicher Grundsätze beibehalten und Regulierung sollte als Eingriff in den Markt nur dann erfolgen, wenn dies erforderlich und angemessen ist. Dabei sollten sich die regulatorischen Vorgaben von der sektorspezifischen Regulierung verstärkt hin zu einer allgemeinen,

MITGLIEDER

Colt Orange Business Verizon Vodafone

SITZ UND BÜRO

Marienstr. 30 10117 Berlin

GESCHÄFTSFÜHRUNG

RAin Malini Nanda

VORSTAND

Dr. Jutta Merkt Dr. Andreas Peya Christian Weber

KONTAKTE

Telefon +49 30 3253 8066 Telefax +49 30 3253 8067 info@ien-berlin.com www.ien-berlin.com



horizontalen Regulierung verlagern und die sektorspezifische Regulierung nur dann angewendet werden, wenn sie unabdingbar ist.

Seite 2 | 5

Essenziell ist für die IEN, dass die Unterscheidung zwischen elektronischen Kommunikationsdienstleistungen für Verbraucher und KMUs und (großen) Unternehmenskunden anerkannt und konsequent angewandt wird und Dienstleistungen für große Unternehmenskunden von den Verbraucherschutzregelungen ausgenommen werden. Dabei sollte die Verwendung freiwilliger, von der Industrie geführter, globaler Normen ermöglicht werden.

II. Im Einzelnen:

1. Definitionen und Ziele des Kodex, Autorisierung

Die IEN begrüßt im Grundsatz die im Rahmen des Kodex vorgenommene Einteilung in vier Kategorien von Diensten, die unter die Definition der elektronischen Kommunikationsdienste und -netze fallen, ebenso wie eine Unterscheidung zwischen dem Netz- und der Dienstleistungsebene. Dies sollte einen detaillierten und verhältnismäßigen Ansatz für eine Regulierung ermöglichen, der auf konsequent harmonisiertem Weg umgesetzt werden muss. Bedauerlich ist jedoch, dass die M2M Dienste Teil der ECS Definition geworden sind. Zudem bedauert die IEN, dass der Kodex es versäumt, in konsequenter Weise auch im Rahmen der einzelnen Regelungen zwischen Verbrauchern/KMUs und großen Unternehmenskunden zu unterscheiden.

Die IEN unterstützt zudem die in Artikel 3 und Artikel 4 festgelegte Zielsetzung, den Ausbau von Hochgeschwindigkeitsnetzen in Europa zu fördern. Notwendig ist dabei jedoch, dass dieses Ziel auch mit allen anderen Zielen, wie z.B. der Förderung des Wettbewerbes, in Einklang gebracht werden muss. Insbesondere fordert die IEN dabei, dass die Besonderheiten bei der Erbringung von Dienstleistungen für große Unternehmenskunden zu berücksichtigen sind.

Soweit Vorgaben zur Autorisierung (Art. 12-19) getroffen werden, kritisiert die IEN, dass die Unterstützung der grenzüberschreitenden Erbringung von Dienstleistungen, beispielsweise anhand eines europäischen Passes, weiter hätte gehen sollen. Insbesondere sollte eine Allgemeingenehmigung ausreichen, und die Mitgliedsstaaten sollten von einer Meldepflicht für grenzübergreifende europäische Telekommunikationsanbieter absehen.

. . .



2. Zu den Sicherheitsanforderungen

Seite 3 | 5

Sicherheit und Integrität (Art. 40 f) sind sowohl im Hinblick auf die Netzwerke als auch im Hinblick auf die Dienstleistungen, die für große Unternehmen erbracht werden, von höchster Bedeutung. Dabei sollte sich eher auf Sicherheitsverpflichtungen als auf die Festlegung von verbindlichen Maßnahmen konzentriert werden. Sicherheitsverpflichtungen sollten harmonisiert werden und in allen Bereichen einheitlich sein (NIS, ePrivacy), um Überschneidungen oder widersprüchliche Bestimmungen zu vermeiden. Die europäische Kommission sollte eine Umsetzungsrichtlinie erlassen, um die vollständige Übereinstimmung mit der NIS-Richtlinie zu gewährleisten.

3. Märkteregulierung

Die IEN begrüßt die Aufrechterhaltung des Status quo zu Marktanalyse und Marktmacht. Der ex-ante-Regulierungsansatz auf der Grundlage allgemeiner wettbewerbsrechtlicher Grundsätze, bei dem die Regulierung nur dann erfolgt, wenn dies erforderlich und verhältnismäßig ist, hat sich als wirksam erwiesen. Die Verlängerung des Marktbeobachtungszeitraums auf fünf Jahre bietet mehr Rechtssicherheit für alle Marktbeteiligte.

Auch hinsichtlich der Vorgaben zu Zugang und Zusammenschaltung begrüßt die IEN die Beibehaltung der Vorgaben. Positiv wird insbesondere bewertet, dass der europäische Richtliniengeber in diesem Fall den Codex als abschließend betrachtet und keine darüberhinausgehenden, nationalen Regelungen vorsieht. Die allgemeinen Zugangs- und Zusammenschaltungspflichten bleiben aus Sicht der Kompatibilität in der Tat von wesentlicher Bedeutung.

Auch die Einführung von Elementen zur Harmonisierung der Nummerierungsvorgaben (Art. 93 ff) wird von der IEN positiv bewertet. Die Mitgliedstaaten in der gesamten EU sollten ermutigt werden, diese Bestimmungen vollständig und konsequent anzuwenden und einen flexiblen Ansatz für die extraterritoriale Nutzung von Nummern zu verfolgen.

4. Verbraucherschutzvorgaben

Hinsichtlich der Vorgaben für den Verbraucherschutz begrüßt die IEN zunächst die Vorgabe in Art 101, die eine maximale Harmonisierung der

. . .



Seite 4 | 5

Regelungen zum Schutz des Endverbrauchers fordern. Dabei ist Zielen des europäischen Richtliniengebers – insbesondere unter Berücksichtigung der Erwägungsgründe dringend nachzukommen. Soweit dort ausgeführt wird: "Die uneinheitliche Anwendung der Regelungen zum Schutz von Endnutzern hat zu erheblichen Hindernissen im Binnenmarkt geführt, von denen sowohl die Anbieter elektronischer Kommunikationsdienste als auch die Endnutzer betroffen sind. Diese Hindernisse sollten durch die Anwendbarkeit einheitlicher Vorschriften beseitigt werden.", erachtet die IEN es als essenziell, dass es zu umfassend einheitlichen Regelungen kommt und nicht nur diejenigen berücksichtigt werden, welche im Kodex ausdrücklich genannt werden. Andernfalls birgt der erhebliche Spielraum in der Ausgestaltung erneut die Gefahr der unterschiedlichen Ausgestaltung in den Mitgliedstaaten und steht dem angestrebten Ansatz der Harmonisierung im Wege. Bei der Umsetzung ist darauf zu achten, nicht über die Regelung hinauszugehen, um auch diesbezüglich grenzüberschreitend einheitliche Vorgaben zu erreichen.

Ausdrücklich positiv zu bewerten ist vorliegend insbesondere die Tatsache, dass die neuen Vorgaben erstmals einige vorsichtige Versuche enthalten, Dienstleistungen für Unternehmenskunden ausdrücklich von Verbraucherschutzverpflichtungen auszunehmen (Art 102). Dieses Prinzip spiegelt sich jedoch bedauerlicherweise nicht durchgängig im gesamten Regelungsbereich für Verbraucherrechte und -vorgaben wider. Tatsächlich springt der Text ohne klare Begründung uneinheitlich vom "Verbraucher" zum "Endkunden" (wie etwa in Art. 103).

Die IEN fordert daher größtmögliche Aufmerksamkeit bei der Umsetzung, um diese Uneinheitlichkeit während des Umsetzungsprozesses zu beheben und einen pragmatischen Ansatz zu verfolgen, indem sich hauptsächlich auf die Verbraucher, die Kleinst- und KMU konzentriert wird. Gleichzeitig ist anzuerkennen, dass große Unternehmen diesen Schutz nicht benötigen, was entsprechend auch in den Erwägungen des Kodex ausdrücklich anerkannt wird. Diese verfügen über eine erhebliche Verhandlungsmacht und beziehen keine standardisierten AGB-Produkte. Es sollte keine automatisierte Erweiterung der verbraucherschützenden Vorgaben auch für große Unternehmenskunden erfolgen.

Dringend zu empfehlen wäre in diesem Zusammenhang, es im Zweifelsfall der Expertise der Regulierungsbehörden zu überlassen, in welchen Fällen große Unternehmenskunden von den verbraucherschützenden Vorgaben, die sich auf "Endkunden" beziehen, ausgenommen werden können – insbesondere wenn diese keine AGB-Produkte beziehen sondern ihre Verträge

. . .



individuell aushandeln. Die BNetzA hat diese Praxis in der Vergangenheit bereits vielfach erfolgreich angewandt.

Seite 5 | 5

5. Fazit:

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der Kodex einen Schritt in die richtige Richtung zu einem gezielteren, verhältnismäßigeren Telekommunikationsregime für Europa macht. Die fehlende Harmonisierung auf den Telekommunikationsmärkten bleibt ein zentrales Thema für pan-europäische Unternehmensdienstleister. Das Ziel des Kodex, den Zugang und die Nutzung von Datenkonnektivität mit sehr hoher Kapazität zu fördern, sollte die Förderung des Wettbewerbs im Rahmen der SMP-Regelung nicht beeinträchtigen. Die Sicherheitsverpflichtungen sollten harmonisiert und in allen Bereichen (z.B. NIS, ePrivacy) einheitlich sein, um Überschneidungen oder widersprüchliche Bestimmungen zu vermeiden. Die Umsetzung der Bestimmungen über die Verbraucherrechte durch die nationalen Regulierungsbehörden sollte sich konsequent auf Verbraucher, Kleinst- und KMU konzentrieren und dabei anerkennen, dass große Unternehmenskunden nicht das gleiche Schutzniveau benötigen.
